



Vereinssatzung

01.10.2015

Geändert lt. Mitgliederversammlung am 27.04.2019

Vereinssatzung

Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins	3
§ 2	Vereinszweck, Ziele und Aufgaben	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5	Organe des Vereins	5
§ 6	Hauptversammlung und Mitgliederversammlungen	5
§ 7	Virtuelle Mitgliederversammlungen	6
§ 8	Bundesvorstand.....	6
§ 9	Arbeitsgemeinschaften (AGs)	7
§ 10	Geschäftsstelle/n	7
§ 11	Rechnungsprüfung	7
§ 12	Haushalt	7
§ 13	Auflösung des Vereins	8
§ 14	Datenschutz	8
§ 15	Ordnungen	9
§ 16	Rechtsverhältnisse mit Gebietsgliederungen	9
§ 17	Salvatorische Klausel, Gerichtsstand und Inkrafttreten	9

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Direktversicherungsgeschädigte“. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet „DVG“. Nach seiner Eintragung lautet der Name des Vereins „Direktversicherungsgeschädigte e.V.“ Durch Beschluss des Vorstands können regionale Landesverbände gegründet werden. Landesverbände führen den Namen: „Direktversicherungsgeschädigte e.V.“ mit dem Namenszusatz des Bundeslandes.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 59939 Olsberg, Buchenweg 6.

§ 2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein ist die demokratische Vertretung seiner Mitglieder. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz in folgenden Punkten: Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, öffentlich darauf hinzuwirken, dass politische Entscheidungen zur privaten und betrieblichen Altersvorsorge auf den Prinzipien Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Vertrauensschutz beruhen. Dabei ist die Aufhebung der rückwirkend beschlossenen Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung von Kapitalzahlungen aus Direktversicherungen, Pensionskassen und anderen Formen der „Deferred Compensation“, die vor 2004 rechtsverbindlich abgeschlossen und mittels Entgeltumwandlung finanziert wurden, ein wichtiges Ziel.
- (3) Der Verein fördert den Austausch von Erfahrungen seiner Mitglieder im Allgemeinen und im Besonderen, er fördert die Solidarisierung seiner Mitglieder untereinander. Er vertritt seine Mitglieder in sozialpolitischen und sozialrechtlichen Angelegenheiten gegenüber staatlichen Stellen, Institutionen, Behörden und Einrichtungen.
- (4) Zur Information seiner Mitglieder und zum Zweck der öffentlichen Meinungsbildung wird der Verein in vielfältiger Weise tätig, z.B. durch
 - Organisation von Informationsveranstaltungen und Podiumsdiskussionen mit Vertretern aus Wissenschaft, Politik sowie ausgewiesenen Experten der Altersvorsorge.
 - öffentliche Präsenz mittels Informationsständen in Innenstädten oder Messen.
 - den Betrieb eines aktuellen Internetportales mit einem allgemeinen Bereich und einem geschlossenen Bereich, auf den nur Mitglieder Zugriff haben.
 - Einrichtung und Pflege eines Datenarchivs (Buchveröffentlichungen, interessante Presseartikel, Gerichtsurteile, Gesetzestexte etc.)
 - zeitnahe Veröffentlichungen zu aktuellen Themen der Altersvorsorge, der Aktivitäten der Mitglieder, Stammtische und des Vereins.
 - Pflege von Pressekontakten und Herausgabe von Pressemeldungen.
- (5) Der Verein unterstützt und hilft sozialversicherungspflichtigen Bürger/innen in Fragen der sozialen Absicherung im Alter.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Insbesondere verfolgt er keine parteipolitischen Ziele. Er lehnt rassistisch, religiös oder ideologisch motivierte ökonomische Bindungen seiner Mitglieder ab. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Organe des

Vereins erhalten, abgesehen von einer reinen Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (7) Aufgaben des Vereins können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, gegen Entgelt und auf der Grundlage eines Dienstvertrages, ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Rahmenbedingungen der entgeltlichen Tätigkeit trifft der Vorstand. Reine Vorstandstätigkeiten können lediglich im Rahmen der Ehrenamtspauschale abgegolten werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 1. Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die als Arbeitnehmer Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung oder in ein berufsständisches Versorgungswerk einzahlen oder aus diesen Systemen Leistungen beziehen.
 2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrags unterstützen. Fördermitglieder besitzen kein aktives und passives Stimmrecht.
 3. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung können natürliche Personen, die sich durch besondere Leistungen für den Verein hervorgetan haben, Ehrenmitglied werden. Ehrenmitglieder werden vom Bundesvorstand ernannt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Sonderumlagen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die darin aufgeführten Ordnungen an.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesvorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft, dazu ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstands nötig, muss gegenüber dem Bewerber nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft im Verein schließt die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, Kammern, Verbänden usw. nicht aus.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist zum jeweiligen Jahresschluss (31. Dezember) möglich. Die schriftliche Kündigung muss spätestens am vorhergehenden 30. September bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen Einspruch bei der Geschäftsstelle eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (6) Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden noch ausstehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, den Vorstand zu wählen, in den Vorstand gewählt zu werden und die Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Vereins durch Vorschläge, aktive Mitarbeit und Kritik mit zu bestimmen.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und Stimmrechte in der Mitgliederversammlung. Die Dienste und Leistungen des Vereins stehen den Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung.

Vereinsatzung

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und mit eigener Initiative an der Arbeit des Vereins teilzunehmen sowie den Beitrag gemäß der Finanzordnung zu zahlen. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, verlieren den Anspruch auf die Leistungen bzw. Dienste des Vereins sowie ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Alle Mitglieder müssen sicherstellen, dass sie unter einer E-Mail-Adresse erreichbar sind, unter der sie zu Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins geladen werden und an online durchgeführten Mitgliederentscheidungen bzw. Mitgliederbefragungen teilnehmen können. Elektronische Mitteilungen des Vereins gelten im Augenblick des ordnungsmäßigen Versands an die hinterlegte E-Mail-Adresse als zugestellt. Insbesondere obliegt es dem Mitglied, sicherzustellen, dass elektronische Mitteilungen des Vereins nicht etwa im Spam-Ordner unentdeckt bleiben.
- (4) Beahlt ein Mitglied – trotz schriftlicher Mahnung – den Beitrag nicht innerhalb einer Frist von einem Monat, so wird dies einer Austrittserklärung gleich gestellt. Auf diese Folge ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Die Schriftform der Mahnung wird auch durch deren Versendung als Anlage zur E-Mail eingehalten.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Hauptversammlung und Mitgliederversammlungen
 2. Bundesvorstand.

§ 6 Hauptversammlung und Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich, im ersten Halbjahr statt; sie wird durch den Bundesvorstand einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor der Hauptversammlung in Textform per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Bundesvorstand jederzeit unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Die Einberufung muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen. Die Tagesordnung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben. Über die in der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden; zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden. Der Vorsitzende des Bundesvorstands hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Monaten, einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Der ordentlichen Hauptversammlung obliegt insbesondere
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung und Genehmigung der Finanzordnung
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer
 - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische Fragen des Vereins und des Vereinszwecks
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Verschmelzung des Vereins mit anderen Vereinen und die Auflösung des Vereins.

Vereinsatzung

- (4) Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird durch den Bundesvorstand festgesetzt. Mitglieder können bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Diese sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.
- (5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Haupt- bzw. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Wahlen und andere Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Haupt- bzw. Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (7) Über jede Haupt- bzw. Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Virtuelle Mitgliederversammlungen

- (1) Die jährliche Hauptversammlung und Mitgliederversammlungen können als virtuelle Versammlungen im Onlineverfahren in einem nur für Vereinsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden. Weitere Bestimmungen über eine Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung beschließt der Bundesvorstand.
- (2) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (3) Das Protokoll der virtuellen Hauptversammlung wird vom Protokollführer erstellt und durch den Versammlungsleiter **und dem Protokollführer** beurkundet.

§ 8 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Bundesvorsitzenden (Sprecher), zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden (stellvertretenden Bundessprecher), dem Kassenwart, dem Beisitzer Schriftführer, dem Beisitzer Kommunikation, dem Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit, dem Beisitzer Projekte, dem IT-Beauftragten, dem stellvertretenden IT-Beauftragten sowie dem Stammtischkoordinator. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die einzelnen Aufgaben und Abläufe beschrieben sind.
- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Bundesvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus dem Kreis der Mitglieder.
- (3) Der Bundesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über

- Zielsetzung und Arbeitsprogramm des Vereins,
 - die allgemeinen Richtlinien zur Führung der Geschäfte,
 - gesellschafts- und sozialpolitische Grundsatzfragen und Initiativen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands vertreten, wobei einer der Handelnden immer der Sprecher sein muss.
- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Tatsachen, Einrichtungen, Beschlüsse, Meinungsäußerungen und Informationen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet.

§ 9 Arbeitsgemeinschaften (AGs)

- (1) Arbeitsgemeinschaften sind Unterorganisationen des Vereins, die vom Bundesvorstand initiiert werden und diesen sachverständig unterstützen und bestimmte, ihnen zugewiesene Aufgaben erfüllen. In einer Arbeitsgemeinschaft werden die Kompetenzen und Erfahrungen der Mitglieder des Vereins gebündelt. Jedem Mitglied steht es frei, sich einer Arbeitsgemeinschaft anzuschließen und diese aktiv zu unterstützen.
- (2) Die vom Bundesvorstand zu erlassende Geschäftsordnung für Arbeitsgemeinschaften regelt die selbstständige Arbeitsweise von Arbeitsgemeinschaften.

§ 10 Geschäftsstelle/n

- (1) Die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte obliegt der/den Geschäftsstelle/n.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesvorstand gegebenen allgemeinen Richtlinien und den Anweisungen des Sprechers.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf das gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Finanzwesen, einschließlich der Jahresabrechnung.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer erstatten in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind unbeschadet ihrer Berichtspflicht zur Geheimhaltung aller Tatsachen, Einrichtungen, Beschlüsse, Meinungsäußerungen und Informationen verpflichtet, die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit bekannt werden.

§ 12 Haushalt

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
- (3) Die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins notwendigen Ausgaben und Einnahmen werden jährlich in einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushaltsplan festgestellt.
- (4) Zur Deckung besonderer, nicht im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Sonderbeiträgen oder Umlagen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

Vereinsatzung

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Mehr Demokratie e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Eintrittsdatum, Mitgliedsart, Telefonnummer/n, Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, Skype-Name, Bankverbindung und Beitragshöhe. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im erforderlichen Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (3) Der Verein ist zum Schutz der Daten seiner Mitglieder dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (4) Ein vom Bundesvorstand einzusetzender Datenschutzbeauftragter wirkt auf die Einhaltung des Datenschutzes hin, führt eine jährliche Datenschutzprüfung durch und erstellt darüber einen Prüfbericht.

§ 15 Ordnungen

Der Verein hat folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder verbindlich sind:

- Finanz- und Beitragsordnung
- Geschäftsordnung
- Datenschutzordnung
- Mustersammlung „Corporate Identity“ („engl. *Corporation*: Gesellschaft, Firma, Verein und engl. *Identity*: Identität; ist die Gesamtheit der Merkmale, die ein Unternehmen kennzeichnen und es von anderen Unternehmen unterscheidet) für Logos, Geschäftsbriefe, Visitenkarten usw.

§ 16 Rechtsverhältnisse mit Gebietsgliederungen

- (1) Solange ein Landesverband keine eigene Satzung hat, gilt für ihn die Satzung des Bundesverbands.
- (2) Regelungen in der Satzung eines Landesverbands dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Bundesverbands stehen. In Zweifelsfällen gelten die Regelungen des Bundesverbands.
- (3) Entsprechendes gilt für die in §15 aufgeführten Ordnungen.

§ 17 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand und Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Gerichtsstand ist das zuständige Gericht, bei dem die Bundesgeschäftsstelle ihren Sitz hat.
- (3) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10.10.2015 beschlossen und zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 20.05.2017 geändert. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.